

Helmut Paulus

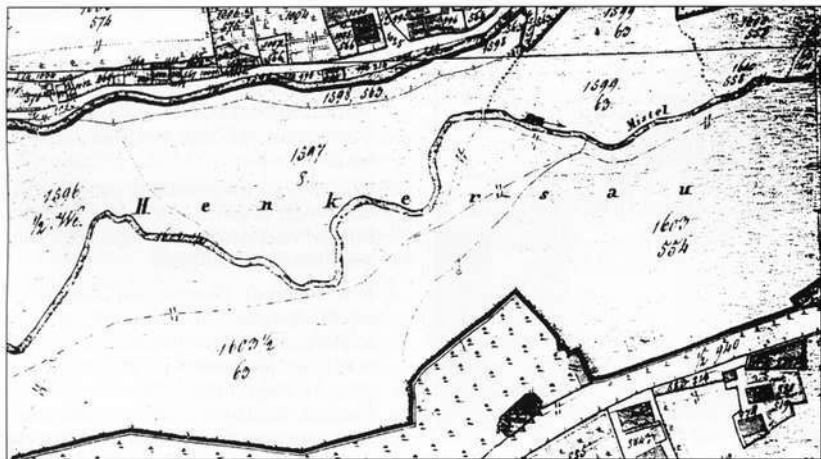
Die „Henkersau“ in Bayreuth und ihre Geschichte

Es könnte fast eine Rätselfrage für das beliebte „historische Quiz um Alt-Bayreuth“ im Heimat-Kurier sein: „Wo befand sich in Bayreuth die Henkersau und welche Geschichte hat sie?“ Wohl nur wenige Bayreuther würden darauf eine richtige Antwort geben können. Lösen wir das Rätsel also selbst auf und gehen wir den Spuren der Geschichte der Henkersau einfach einmal nach.

Die geographische Lage der einstigen Henkersau ist schnell ermittelt. Es war das Terrain zwischen dem „Gottesacker“ (Stadtfriedhof), dem Mistelbach und den „Neun und Neunzig Gärten“. Es lag also westlich der Stadtmauer vor der „Altstadt“. Bis zur Anlegung des Liegenschaftskatasters 1970 war diese Grundstücksfläche noch mit der Flurbezeichnung „Henkersau“ im Kataster und Grundbuch eingetragen.

Bereits der Flurstücksname „Henkersau“ und der im heutigen Stadtteil Kreuz noch existierende Straßename „Rabenstein“ lassen darauf schließen, daß hier einst der Galgen stand und der Henker dort sein Handwerk verrichtete. In der Tat befanden sich dort nachweisbar seit 1723 mit dem Galgen und dem Rabenstein die beiden Richtstätten des Bayreuther Hochgerichts.

Die erste Richtstätte mit Galgen und Rabenstein befand sich – ebenfalls außerhalb der Stadtmauer – auf dem „Galgenberg“ zwischen den heutigen Stadtteilen Hammerstatt und Sankt Georgen. Stadthistoriker Holle berichtet in seiner „Geschichte der Stadt Bayreuth“ unter anderem davon, daß 1505 „auf dem Galgenberg“ feuerige Luftscheinungen (Metore) auf die Erde fielen und die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzte. Ferner berichtet er, daß 1552 im



Stadtplan von 1850 – die Henkersau zwischen „Gottesacker“ und „99 Gärten“

„Markgrafenkrieg“ der Feind „vom Galgenberg aus“ die Stadt Bayreuth mit 12 Feuereschlunden beschöß.

1719 wurden die Richtstätten (Galgen und Rabenstein) – vermutlich im Zusammenhang mit der Erweiterung St. Georgens – gegen den vergeblichen Protest der „Altenstädter“ auf deren Gelände an der nach Oberpreuschwitz führende Straße verlegt. Selbst die auf dem Galgenberg noch aufgestellten „Räder“ und „aufgesteckten Köpfe“ wurden auf dem in der „Henkersau“ errichteten neuen Rabenstein wieder aufgestellt. Der „Rabenstein“ war ein aufgeschüttetes und gemauertes viereckiges Podium, auf dem die Deliquenten vom Scharfrichter und seinen Knechten gerädert, gepfählt, enthauptet oder anderweitig ums Leben gebracht wurden. Der Straßename „Rabenstein“ im Stadtteil Kreuz kennzeichnet noch heute den einstigen Standort des „Hohen Gerichts“. Ein Stück weiter westlich davon stand der Galgen aus vier massiven Pfeilern, die oben mit hölzernen Querbalken verbunden waren.

Über die Henkersau ist die Zeit hinweggestrichen. Übrig blieb ein Stück Grünfläche mit der heutigen Flur-Nummer 1597 „Grünfläche an der Carl-Burger-Straße“. Auf einem Teil der früheren Henkersau betreiben heute viele Bürger in den Sportanlagen der BTS ihren Freizeitsport, wohl nicht ahnend, daß dort die Bayreuther einstmals in Scharen einem anderen Volkssport nachgegangen sind, nämlich der Teilnahme an den Schauspielen öffentlicher Hinrichtungen, zu denen auch in Bayreuth die Massen zusammenströmten.

Die Anfänge des Hohen Gerichts

Die Anfänge der Richtstätten am „Galgenberg“ liegen im Dunkeln. Es läßt sich nicht genau belegen, ab wann welche Hinrichtungen dort stattgefunden haben. Beginnen wir unseren geschichtlichen Rückblick im 17. Jahrhundert. In der Markgrafenstadt Bayreuth übte der Amtsvogt als Vertreter des Landesherren gemeinsam mit Bürgermeister, Magistrat und Gerichtsschreiber die richterliche Gewalt aus. Die niedere Gerichtsbarkeit (Poen- und Wandelgericht) erledigte der

Magistrat. Schwere Vergehen und Verbrechen blieben dem erweiterten Stadtgericht (Bann- und Halsgericht) vorbehalten. Zu ihm wurden Amtsvogt, Bürgermeister und Innere Ratsmitglieder (Schöffen) verpflichtet. Der Zuständigkeit der städtischen Gerichte waren entzogen: Geistlichkeit, Hofstaat, sowie Forst- und Jägerbedienstete. Die Gerichtssitzungen fanden Dienstag und Freitag in der Ratsstube statt, nur das Banngericht tagte im Freien. Die ortsüblichen Gerichtskosten waren in der Bayreuther Amtstaxe von 1672 festgesetzt.

Die Gerichtsbarkeit zeigte noch vielfach mittelalterliche Härte nach der peinlichen Halsgerichtsordnung (Carolina) von 1582. Bei den Strafen unterschied man:

- a) *Todesstrafen*: Die gebräuchlichsten Todesstrafen waren das Enthaupten, Strangulieren, Ertränken, Verbrennen, Rädern, Vierteilen und Lebendigbegraben. Das Strangulieren am Galgen war die Strafe für notorische Diebe, das Enthaupten für Räuber, Plünderer, Aufführer u. Ehebrecher, das Verbrennen für Ketzer, Zauberer, Hexen, Münzfälscher und Brandstifter, das Rädern für Mörder, Raubmörder und Giftmischer, das Vierteilen für Landesverräter. Das Säcken (Ertränken) und Pfählen kam nur für Frauen in Betracht.
- b) *Verstümmelte Strafen*: Abhauen der Hand oder einzelner Finger, z. B. bei Meineid, Ohrenabschneiden, z. B. bei Kupplern, Ausstechen der Augen, z. B. bei schwerem Diebstahl, Ausreißen der Zunge, z. B. bei Verrat, Verleumdungen, Aufbrennen eines Schandmals auf Stirn und Wangen, z. B. bei Ehebruch.
- c) *Leibstrafen*: Staupenschlag mit Rutenbüschel oder Riemen auf den entblößten Rücken oder Stockprügel und das „Hinauspauken“ aus der Stadt.
- d) *Beschimpfende Ehrenstrafen*: das Stehen am Pranger oder im Halseisen, das Einschließen in die Breschen (bei Gotteslästerung), das Einsperren in die Narrenkammer, Aufstülpen des Entenschnabels (bei Fischdiebstahl), das Ziehen des Hurenkarrens (bei gewerbsmäßiger Unzucht) und das Tragen eines Strohkranzes (Hochzeit einer nicht mehr jungfräulichen Braut).

- e) *Freiheitsstrafen*: Kerker, Gefängnis, Hausarrest.
- f) *Stadt- und Landesverweis* sowie
- g) *Geld und sonstige Strafen* wie z. B. Zwangsarbeit.

War eine Person eines Verbrechens beschuldigt, so erließ der Vogt oder Richter einen Haftbefehl, den der Büttel (Gerichtsdienst) zur Ausführung brachte. Der Inhaftierte kam in den Kerker beim Unteren Tor, wo er von Bürgerwehrlenten (Musketieren) bewacht wurde. Der Büttel hatte für die Verköstigung des Gefangenen zu sorgen. Die Gefangenen wurden nicht selten zur Erzwingung eines Geständnisses dort auch gefoltert. Im Unteren Tor wurde noch 1712 ein neues Torturgewölbe eingerichtet. Erst mit dem Abriß des Unteren Tores 1752 ist diese berüchtigte Institution verschwunden. Von etwa 1632 bis 1768 befand sich dort das Gefängnis, bis dann auf dem Mühlwürlein am Marktplatz eine neue Frohnfeste errichtet wurde.

Ein zum Tode verurteilter Verbrecher wurde, falls der Regent von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machte, durch den Scharfrichter (= Nachrichten) und dessen Knecht hingerichtet. Vor der Hinrichtung gewährte man dem Übeltäter noch eine letzte Bitte, zumeist in Form der sogenannten „Henkersmahlzeit“. Danach schaffte man den Delinquenten mit dem „Armensünderkarren“ auf den außerhalb der Stadt gelegenen Richtplatz an der Henkersau. Der Weg dorthin führte durch die Steinerne Gasse (Culmbacher Straße) über die Steinernen Brücke am Mistelbach hin zu den 99 Gärten im Vorort Hl. Kreuz. Dort fand dann entweder die Strangulierung oder am Rabenstein die Enthauptung, Räderung oder anderweitige Hinrichtung statt.

Die Dienstwohnung des Scharfrichters befand sich im Hl. Kreuz neben der Steinmühle, also in der Nähe der Henkersau. Da er als Henker wenig zu tun hatte, fungierte er auch als Abdecker, in Bayreuth „Fallmeister“ genannt. Daneben verdiente sich der Henker ein Zubrot, indem er auf Bestellung die Privets (geheimen Gemächer) der Häuser

ausputzte und die Engen Reihen (Zwischenräume zwischen den Häusern) säuberte. Für Terrieren eines Verbrechers mit der Tortur bezogen der Nachrichten und sein Knecht z. B. 15 Kreuzer, für Staupenschlag der Maleficanten 30 Kreuzer, für Ohrabschneiden, Handabschlagen, Augenausstechen, Zungen ausreißen, Aufbrennen eines Schandmals je 30 Kreuzer, für Enthaupten, Strangulieren, Rädern, Säcken und Verbrennen je 1 Gulden, für Reißen mit glühenden Zangen pro Zwicke 15 Kreuzer, für Holzschlichten zum Scheiterhaufen 1 Gulden.

Der vor dem ersten Rathaus am Marktplatz errichtete Galgen, dessen Standplatz bis in die jüngste Zeit durch ein vor dem Hause Maxstraße Nr. 42 im Straßenpflaster eingelassenes schwarzes Dreieck (nunmehr leider verschwunden) kenntlich gemacht war, dürfte wohl nur als Wahrzeichen der Gerichtshoheit der Stadt gedient haben. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß innerhalb des Weichbildes einer Stadt jemand gehenkt wurde, denn die Leichen der durch den Strang Gerichteten blieben seinerzeit am Galgen hängen, gar oft solange, bis sie infolge des Abfaulens des Strickes von selbst abfielen. Sie waren Wind und Vögeln (Raben) ausgesetzt, der Ausdruck „Rabenstein“ deutet dies an.



Das Bayreuther Rathaus inmitten des Marktplatzes. 1446 (Rekonstruktion nach Carl Potzler)